

**Gebührensatzung der Stadt Chemnitz
für die Städtische Musikschule Chemnitz**

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Bearbeitungsgebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Haupt- bzw. Ergänzungsfächer
- § 7 Entstehung der Gebühren
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Erwachsenenzuschlag
- § 10 Gebührenermäßigung
- § 11 Unterrichtsversäumnis/Ausfall
- § 12 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 13 In-Kraft-Treten

Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Seite 301, ber. SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 16. September 2009 mit Beschluss-Nr. B-070/2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Städtische Musikschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Teilnahme am Musik- und Tanzunterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner/Schuldnerin der Gebühren ist, wer einen Unterrichtsvertrag mit der Städtischen Musikschule Chemnitz abschließt. Zur Zahlung sind die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen der Schülerinnen/Schüler, bei deren Volljährigkeit sie selbst verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner/Schuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Art der Unterrichtsform, Dauer des Unterrichts und der Anzahl der Schüler/Schülerinnen.

§ 4

Bearbeitungsgebühren

(1) Als Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme wird für jede Schülerin/jeden Schüler ein Betrag in Höhe von 7,00 € erhoben. Dieser wird mit dem Gebührenbescheid erhoben und fällig.

(2) Für Prüfungen, die von externen Schülerinnen und Schülern abgelegt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

41.110

**§ 5
Gebührenhöhe**

Unterrichtsgebühren pro Schüler/Schülerin	Jahr/EUR	Monat/EUR	Unterrichts- stunde/EUR
--	-----------------	------------------	------------------------------------

I. Elementare Musikerziehung

Piepmatzkurs (mit Begleitperson)
ab 6 Kinder/45 Minuten
(ab 18 Monate bis zur Vollendung
des 4. Lebensjahres)

168,00	14,00	3,50
--------	-------	------

Musikalische Früherziehung
ab 8 Kinder/45 Minuten
(ab 4 Jahre bis zur Vollendung des
6. Lebensjahres)

168,00	14,00	3,50
--------	-------	------

Musikalische Grundausbildung
ab 8 Kinder/45 Minuten
(ab 6 Jahre bis zur Vollendung des
8. Lebensjahres)

168,00	14,00	3,50
--------	-------	------

Babykurs (mit Begleitperson)
ab 6 Kinder/45 Minuten
(ab 4 Monate bis 18 Monate)

168,00	14,00	3,50
--------	-------	------

II. Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht 30 Minuten

360,00	30,00	7,50
--------	-------	------

Einzelunterricht 45 Minuten

504,00	42,00	10,50
--------	-------	-------

Partnerunterricht 45 Minuten

288,00	24,00	6,00
--------	-------	------

Gruppenunterricht ab 3 Schüler/45 Min.

204,00	17,00	4,25
--------	-------	------

Instrumentenkarussell ab 3 Schüler/45 Min.
(Dauer: ein Schuljahr)

204,00	17,00	4,25
--------	-------	------

III. Tanzunterricht

Gruppenunterricht
ab 3 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten

240,00	20,00	5,00
--------	-------	------

IV. Ensemble- und Ergänzungsfächer

für Schüler/Schülerinnen ohne instrumentalem
oder vokalem Hauptfach

	60,00	5,00	1,25
--	-------	------	------

(Für Schüler/Schülerinnen mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach wird die Gebühr mit der Gebühr für den Instrumental- bzw. Vokalunterricht abgegolten.)

V. Kurse mit begrenzter Dauer

(z. B. Liedbegleitung „Gitarre“,
„Jazz-Improvisation“ u. a.)

Mind. 4 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	240,00	20,00	5,00
5/6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	192,00	16,00	4,00
7/8 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	144,00	12,00	3,00

Über Angebote und Dauer entscheidet die Schulleitung.

VI. Schnupperstunden

Die Gebühren für Schnupperstunden werden entsprechend der Gebühr je Unterrichtsstunde im § 5, Pkt. I-IV bemessen. Über die Angebote und Anzahl der Schnupperstunden entscheidet die Schulleitung.

§ 6

Haupt- bzw. Ergänzungsfächer

(1) Zu den Hauptfächern gehören:

Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Gesang, Gitarre, Harfe, DJ-Unterricht, E-Gitarre, Bassgitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Mandoline, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Tenorhorn, Trompete, Viola, Violine, Violoncello, Waldhorn und Zither, Stimmbildung, Sprecherziehung, Musik mit Computer

(2) Zu den Ergänzungsfächern gehören:

Musiktheorie und Gehörbildung, Komposition, Kammermusik, Sing- und Spielkreise, Kinder- und Kammer- und Jazzchor, Ensemble, verschiedene Orchester

(3) Die Voraussetzung für die Einrichtung und Beibehaltung eines Haupt- bzw. Ergänzungsfaches ist die Teilnehmerzahl, welche sich an pädagogischen Gesichtspunkten orientiert. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(4) Unterricht mit Korrepetition (Klavierbegleitung) wird über das gesamte Schuljahr für alle Schülerinnen/Schüler angeboten und kann je nach Kapazität und Bedarf (Vorspiel, Prüfungen, Konzerte) erteilt werden.

**§ 7
Entstehung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss.
- (2) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr entsprechend § 4 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz. Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr erstrecken sie sich auf den Zeitraum des 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres. Ein Monat wird mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (3) Bei Abmeldung während des Schuljahres entsprechend § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtische Musikschule Chemnitz sind die Gebühren bis zu dem in der schriftlichen Abmeldebestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz genannten Termin zu entrichten. Ein Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- (4) Bei Abmeldung während der Probezeit entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die fristgemäße Abmeldung wirksam wird.
- (5) Wird der Schüler/die Schülerin nicht oder nicht fristgemäß abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Schüler/die Schülerin dem Unterricht fernbleibt.

**§ 8
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zur Hälfte zum 15.10. und 15.03. fällig.
- (2) Soweit die Gebührenbescheide nach einem dieser Fälligkeitstermine bekannt gegeben werden, ist die jeweilige Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

**§ 9
Erwachsenenzuschlag**

Volljährige mit eigenem Einkommen zahlen einen Zuschlag in Höhe von 35 % zur den unter § 5 festgesetzten Gebühren. Eine Befreiung des Erwachsenenzuschlages wird bei Schülerinnen/Schülern, ohne eigenes Einkommen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Vorlage geeigneter Unterlagen (Schulbescheinigung, Studienbescheinigung je Semester) auf schriftlichen Antrag ab dem Monat der Vorlage gewährt.

§ 10 Gebührenermäßigung

(1) Es kann nur jeweils eine der in § 10 Abs. 2 aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierbei die für den Teilnehmer kostengünstigste Ermäßigung.

(2) A Sozialermäßigung

Bei Vorlage des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses A, ausgestellt auf die Schülerin/den Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern auf deren/dessen gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen, wird auf Antrag eine **75%ige** Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Vorlage des schriftlichen Antrages und des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses A. Die Ermäßigung wird für die Belegung eines Hauptfaches, pro Schülerin/Schüler für den Zeitraum des Ermäßigungsanspruchs, längstens jedoch für ein Schuljahr, gewährt. Mit Beginn eines neuen Schuljahres ist die Ermäßigung erneut zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzung nachzuweisen.

B Familienermäßigung

Wenn aus einer Familie mehrere Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr am Unterricht teilnehmen, werden ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages folgende Ermäßigungen der vollen Gebühr gewährt:

bei 2 Kindern	10 % je Kind
bei 3 Kindern	20 % je Kind
ab 4 Kinder	30 % je Kind

Bei Gruppenunterricht Elternteil und Kind (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) entfällt, ab der Vorlage eines schriftlichen Antrages, der Erwachsenenzuschlag.

C Mehrfächerermäßigung

Bei der Belegung von mindestens zwei Fächern wird ab Vorlage eines schriftlichen Antrages für jedes gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

D Förderung von Schülerinnen/Schülern in der Studienvorbereitenden Abteilung

Für Schülerinnen/Schüler, die nach der Satzung der Städtischen Musikschule Chemnitz Mitglied in der Studienvorbereitenden Abteilung sind, wird zusätzlicher Förderunterricht im Hauptfach mit **100%iger** Gebührenermäßigung angeboten. Für ein weiteres Fach gibt es eine Ermäßigung von **50%**. Die Ermäßigungen werden ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages gewährt. Eine Kombination der Ermäßigung A und D können entgegen des § 10 Abs. 1 zugelassen werden.

41.110

E Förderung selten gespielter Instrumente

Selten gespielte und somit förderungswürdige Instrumente werden schuljahresweise durch die Schulleitung festgelegt. Für diese instrumentalen Hauptfächer wird automatisch in dem festgelegtem Schuljahr eine **50%**ige Gebührenermäßigung gewährt.

F Förderung im Bereich der Behindertenausbildung

Schwerbehinderte/Behinderte Schülerinnen/Schüler, unabhängig von der Art der Behinderung, die im instrumentalen oder vokalen Hauptfach bzw. am Ergänzungsunterricht teilnehmen, erhalten eine Ermäßigung von **50%**. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Vorlage des schriftlichen Antrages und des Schwerbehindertenausweises.

G Förderung der Ensemblearbeit

Wenn Schülerinnen/Schüler, welche kein Hauptfach belegen, durch ihre Mitwirkung die musikalische und öffentlichwirksame Arbeit der Ensembles unterstützen, können für diese die Gebühren des Ergänzungsfaches um **50 %** ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages.

H Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen

- a) die Unterrichtsgebühr für Unterricht im Ergänzungsfach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach
- b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen
- c) Instrumentenkarussell

§ 11

Unterrichtsversäumnis/Ausfall

- (1) Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie weder Anspruch auf Nachholen der Stunden noch auf Gebührenerstattung.
- (2) Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers länger als 4 Wochen in Folge können Unterrichtsgebühren auf Antrag erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Dieser Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.
- (3) In besonderen Fällen kann auf einen schriftlichen und begründeten Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung der Schülerin/des Schülers für max. 3 Monate erfolgen. Für die Zeit der Beurlaubung wird keine Gebühr erhoben. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf dieselbe Lehrkraft. Beurlaubungen, länger als 3 Monate, erfordern eine Ab- und Neuanmeldung.
- (4) Ausgefallener Unterricht, der durch die Städtische Musikschule zu vertreten ist, wird nach Möglichkeit nachgeholt.

§ 12
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. in SächsGVBl. S. 913), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) bzw. in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz vom 13.11.2002 (Beschluss-Nr. B-285/2002 des Stadtrates vom 06.11.2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47/02) außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Gebührensatzung der Stadt Chemnitz
für die Städtische Musikschule Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	08.06.94	08.06.94	25.08.94	01.09.94	Nr. 16/94	4.
Satzung	16.04.97	22.05.97	13.06.97	01.09.97	Nr. 24/97	8.
Satzung	05.04.00	10.04.00	19.04.00	01.08.00	Nr. 16/00	18.
Satzung	06.11.02	13.11.02	20.11.02	01.02.03	Nr. 47/02	36.
Satzung	16.09.09	14.10.09	04.11.09	01.02.10	Nr. 44/09	93.